

Neufassung der Satzung gemäß schriftlicher Zustimmung von 46 der insgesamt 53 stimmberechtigten Mitglieder.

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Schloßgarde der Stadt Düsseldorf von 1999 e.V.**“, nachfolgend Gesellschaft genannt.

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung i. F. von 1986, und zwar durch Pflege von Geschichte, Kultur, Kunst, Burgen, Schlössern und des traditionellen Brauchtums durch Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft Mitglied im Comitee Düsseldorfer Carneval und Mitglied im Bund Deutscher Carneval.

Sie verfolgt *keine* wirtschaftlichen Interessen und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sowie Personengemeinschaft werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Persönlichkeiten, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, kann von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. Förderer des Vereins sind natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften, die den Verein durch Leistungen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen oder durch eine einmalige Leistung unterstützen.

5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Beiträge werden als Geldleistung erhoben. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig und zahlbar ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen sowie Personengemeinschaften durch Verlust der Rechtsfähigkeit), Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftlich an den Vorstand zu richtende Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist von der/den Betroffenen innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens vier Mitgliedern und zwar
 - der/dem ersten Vorsitzende(n)
 - der/dem zweiten Vorsitzenden
 - der/dem ersten Schatzmeister(in)
 - der/dem ersten Schriftführer(in)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren - gerechnet von der Wahl an- gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann für die restliche Amtszeit ein/eine Nachfolger(in) gewählt werden.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Tätigkeit und Vertretung

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretung ist nach außen unbeschränkt.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Über die Sitzungen der Organe und ihrer Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu erstellen und von ihm oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer(in)
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Einspruch nach § 6 Abs. 3 („ Beendigung der Mitgliedschaft“) der Satzung
 - Erlaß und Inhalt einer Geschäftsordnung
2. Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter(in) geleitet.
4. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag ordnungsgemäß bezahlt haben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden einzuberufen und zwar aus eigenem Ermessen oder auf Beschluß des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

Jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Woche vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 12 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/einen Bevollmächtigte(n) vertreten. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden mit der Maßgabe, daß kein Mitglied mehr als drei Stimmen abgeben kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Satzungsänderungen und der Beschluß zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Satzungsänderungen redaktionellen Inhalts, die auf Grund der Eintragung in das Vereinsregister notwendig werden, bedürfen nur der Beschlußfassung des Vorstands.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu erstellen und von ihm oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an Deutsche Kinderkrebshilfe e.V. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand

Düsseldorf, den 22. Mai 2015

.....
(Friedhelm Croll, 1. Vorsitzender)

.....
(Ferdinand Rosen, 2. Vorsitzender)